

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

12. Jan. 1966

6

Gesetz: ZPO § 233

- Leitsätze:
1. Der Rechtsanwalt darf sich bei Erledigung seiner Obliegenheiten jedenfalls insoweit geeigneter und überwachter Hilfskräfte bedienen, als es sich um die Erledigung einfacher und mechanischer Tätigkeiten handelt.
  2. Geht aus dem Anwaltsbüro ein bestimmender Schriftsatz (Berufungsschrift) ohne Unterschrift des Anwaltes heraus, so kann dies dann ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO sein, wenn das gehörig ausgewählte und überwachte Büropersonal angewiesen war, ausgehende Post vor der Absendung noch einmal darauf zu prüfen, ob erforderliche Unterschriften auch tatsächlich geleistet sind. Kausal für die Fristversäumung ist in einem solchen Falle nicht die Tatsache der Nichtleistung der Unterschrift, sondern das Herausgehen des Schriftsatzes ohne die erforderliche Unterschrift.

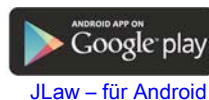
Aktenzeichen: 1 AZB 32/65

Beschluß des BAG vom 12. Januar 1966

LAG Mainz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 32/65  
2 Sa 168/65 Mainz

6

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am  
12. Januar 1966 beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde der Beklagten wird  
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Mainz vom  
18. November 1965 - 2 Sa 168/65 - aufgehoben.  
Der Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen  
Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung  
der Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts  
Koblenz vom 28. Mai 1965 - 1 Ca 169/65 - gewährt.

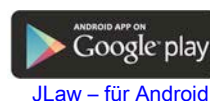
G r ü n d e :

I. 1. Durch Urteil des Arbeitsgerichts ist die Beklagte  
unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt worden,  
an den Kläger 637,39 DM nebst Zinsen zu zahlen. Die von  
der Beklagten eingereichte Widerklage ist abgewiesen  
worden. Am 22. Juni 1965 bestätigte der Prozeßbevollmäch-  
tigte der Beklagten den Empfang einer Ausfertigung des

~ 2 ~



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Urteils. Die Urteilsausfertigung umfaßte 12 Seiten; auf der letzten dieser Seiten, die mit einer Heftklammer zusammengehalten waren, befand sich der Ausfertigungsvermerk.

2. Mit Schriftsatz vom 5. Juli 1965, eingegangen am 6. Juli 1965, legte die Beklagte Berufung ein. Der Schriftsatz ist jedoch von dem Prozeßbevollmächtigten nicht unterzeichnet. Hierauf wies der Vorsitzende der Kammer des Landesarbeitsgerichts am 18. August 1965 hin. Die Beklagte beantragte daraufhin am 30. August 1965 [eingegangen am 1. September 1965] Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist und legte gleichzeitig erneut Berufung ein.

3. Die Beklagte hat zur Begründung ihres Antrages vorge-  
tragen:

a) Die Berufungsfrist sei nicht versäumt, da die Zustellung von 12 nur mit einer Heftklammer zusammengehaltenen Urteilsblättern nicht als ordnungsgemäße Urteilszustellung anzusehen sei. Der Ausfertigungsvermerk sei unter diesen Umständen nicht geeignet, um alle vorhergehenden Seiten als ordnungsmäßige Urteilsausfertigung auszuweisen.

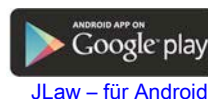
b) Daß die Berufungsschrift vom 5. Juli 1965 ohne Unterschrift aus dem Büro des Prozeßbevollmächtigten herausgegangen sei, beruhe auf einem unabwendbaren Ereignis. Das Büropersonal sei angewiesen gewesen, die dem Prozeßbevollmächtigten zur Unterschrift vorgelegte ausgehende Post vor der Absendung darauf zu prüfen, ob sie auch tatsächlich unterzeichnet sei. Bisher seien noch niemals bestimmende Schriftsätze ununterzeichnet herausgegangen; wie es in diesem Fall dazu gekommen sei, lasse sich heute nicht mehr aufklären. Wahrscheinlich sei die Berufungsschrift nebst den zu ihr gehörenden beglaubigten Abschriften (die ebenfalls ohne Unterschrift herausgegangen seien) dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten durch ein Büroversehen überhaupt nicht zur Unterschrift vorgelegt worden.

4. Durch den angefochtenen, am 23. November 1965 zugestellten Beschluß hat das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Revisionsbeschwerde die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



In den Gründen hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt:

- a) Die zugestellte Urteilsausfertigung habe den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen, die Zustellung habe deshalb die Frist zur Einlegung der Berufung in Gang gesetzt.
- b) Diese Frist habe die Beklagte versäumt; denn die Berufungsschrift vom 5. Juli 1965 sei wegen der fehlenden Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten unwirksam. Daß die Berufungsschrift ununterschieden herausgegangen sei, beruhe nach Ansicht der Kammer auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten selbst, nicht auf einem solchen seines Büropersonals. Der Annahme der Beklagten, daß die Berufungsschrift aller Wahrscheinlichkeit nach ihrem Prozeßbevollmächtigten überhaupt nicht zur Unterzeichnung vorgelegt worden sei, könne die Kammer nicht folgen; sie sei vielmehr der Überzeugung, daß der Prozeßbevollmächtigte trotz Vorlage der Berufungsschrift übersehen habe, diese zu unterzeichnen. Da im Büro des Prozeßbevollmächtigten stets die Schriftsätze zur Unterschrift vorgelegt würden, hätte die Beklagte, wenn sie sich auf eine Ausnahme von dieser Regel in diesem Falle berufen wolle, Tatsbestände nennen müssen, aus denen sich eine Ausnahme von dieser Regel zweifelsfrei ergebe. Das habe die Beklagte aber nicht getan.

Die Fristversäumung durch den Anwalt selbst sei von diesem verschuldet. Daran ändere nichts, daß der Anwalt sein Büropersonal angewiesen habe, alle ausgehende Post auf Unterschriftsleistung zu prüfen.

- c) Der Wiedereinsetzungsantrag sei aber auch deshalb unbegründet, weil die eine Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen nicht angegeben seien. Die Beklagte habe keine Tatsachen, sondern nur ihre Überzeugung und ihre Vermutung hinsichtlich des Geschehensablaufes vorgetragen und daraus hergeleitet, daß den Prozeßbevollmächtigten kein Verschulden treffe.

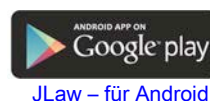


5. Mit der am 6. Dezember 1965 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangenen Revisionsbeschwerde bittet die Beklagte, ihr die beantragte Wiedereinsetzung zu gewähren. Das Landesarbeitsgericht habe verkannt, daß die Beklagte nicht den vollen Beweis für die von ihr zur Rechtfertigung des Wiedereinsetzungsantrages angeführten Tatsachen zu erbringen brauche; es reiche aus, wenn eine Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, daß das Versehen auf Verschulden des Personals und nicht des Rechtsanwaltes selbst beruhe. Es könne nicht mehr festgestellt werden, ob der Schriftsatz dem Prozeßbevollmächtigten überhaupt vorgelegt worden sei; zur Entlastung des Anwaltes reiche es aber aus, daß das Personal angewiesen worden sei, alle ausgehende Post vor der Absendung auf Unterschriftsleistung zu prüfen. Hätte das Personal, das seit langem erprobt sei und auch überwacht werde, dies auch hier getan, so wäre die Frist nicht versäumt worden.

II. Die von der Beklagten erhobene Revisionsbeschwerde ist nach § 77 ArbGG zulässig. Der Erfolg war ihr nicht zu versagen.

1. Durch die Zustellung der Urteilsausfertigung am 22. Juni 1965 ist die Berufungsfrist in Gang gesetzt worden. Nach dem von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 22. Juni 1965 unterschriebenen Empfangsbekenntnis ist diesem eine Ausfertigung des Urteils vom 28. Mai 1965 zugestellt worden. An der Wirksamkeit dieser von dem Prozeßbevollmächtigten selbst bestätigten Zustellung wird nichts dadurch geändert, daß die einzelnen Seiten dieser Urteilsausfertigung mit Heftklammern verbunden gewesen sein sollen. Die Beklagte macht nicht geltend, daß die ihrem Prozeßbevollmächtigten zugestellte Ausfertigung mit der Urteilsurschrift nicht übereinstimme oder unvollständig sei.

2. Eine Wiedereinsetzung kommt auch dann in Betracht, wenn zwar eine Rechtsmittelschrift rechtzeitig eingegangen ist, es aber an dem Formerfordernis der anwaltlichen Unterschrift fehlt (BGH NJW 62, 1248. – LM Nr. 5 zu § 233 (B) ZPO).



3. Die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag nach § 234 ZPO ist gewahrt. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten erhielt von der Tatsache, daß die Berufungsschrift nicht unterschrieben war, erst durch die Verfügung vom 18. August 1965 Kenntnis. Bis dahin konnte er, nachdem ihm von der Geschäftsstelle der Eingang der Berufungsschrift ohne entsprechenden Hinweis bestätigt war, von der Ordnungsmäßigkeit der Berufung ausgehen.

4. Nach § 236 ZPO muß der Antragsteller die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen (Nr. 1) und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung angeben (Nr. 2). Diesen Anforderungen wird der Antrag gerecht. In ihm ist zwar nicht konkret gesagt, wie es zur Nichteistung der erforderlichen Unterschrift und zum Abgang der nicht unterschriebenen Berufungsschrift gekommen ist. Die Beklagte trägt insoweit vor und macht durch eidesstattliche Versicherung ihres Prozeßbevollmächtigten im Schriftsatz vom 13. September 1965 glaubhaft, heute könne trotz Befragung nicht mehr festgestellt werden, wie es am 5. Juli 1965 dazu gekommen sei, daß die Berufungsschrift nicht unterschrieben wurde. Der Ablauf des Bürobetriebes an diesem Nachmittage sei den Beteiligten nicht mehr in Erinnerung.

Es bieten sich insoweit zwei Möglichkeiten an: entweder ist die Berufungsschrift dem Anwalt überhaupt nicht vorgelegt und deshalb von diesem nicht unterschrieben worden, oder aber sie ist zwar vorgelegt, aber von dem Anwalt nicht unterschrieben worden. Im ersten Fall läge kein Versehen und, wenn das Büro einwandfrei organisiert und überwacht ist, kein Verschulden des Anwaltes hinsichtlich der Nichteistung der Unterschrift vor; im zweiten Fall läge zwar verschuldetes Versehen des Anwaltes vor. Dieses hätte aber nicht zu der Versäumung der Berufungsfrist geführt, wenn das Büro sorgfältig darauf geachtet hätte, daß ununterschriebene Schriften nicht herausgingen. Denn dann hätte das Büro den nicht unterschriebenen Schriftsatz erneut vorgelegt und so die Unterschrift nachholen lassen.



Der Beklagten kann nicht nachteilig angelastet werden, daß sie nicht eindeutig angeben kann, auf Grund welcher der beiden genannten Möglichkeiten die Unterschrift nicht geleistet wurde; es reicht aus, daß - wie dies geschehen ist - die beiden Möglichkeiten angeführt worden sind. Ein solches Vorbringen entspricht insbesondere auch den Anforderungen des § 236 ZPO.

Kausal für die Versäumung der Berufungsfrist ist bei dieser Sachlage das Herausgehen des Schriftsatzes ohne Unterschrift. Für dieses Büroversehen ist der Prozeßbevollmächtigte selbst nicht verantwortlich.

Der Rechtsanwalt kann sich als Prozeßbevollmächtigter bei der Erledigung seiner Obliegenheiten jedenfalls insoweit geeigneter Hilfskräfte bedienen, als es sich um mechanische, einfache Tätigkeiten handelt. Zu diesen gehört der Postversand, und zwar auch dann, wenn dem dafür eingesetzten Angestellten aufgetragen ist, dabei zu prüfen, ob die zum Versand kommenden Schriftstücke ordnungsgemäß unterschrieben sind. Für ein Versehen eines solchen Angestellten haftet der Rechtsanwalt grundsätzlich nicht. Für Fehler dieses Angestellten wäre er nur dann verantwortlich zu machen, wenn er den Postversand ungeeignetem und nicht ordnungsgemäß überwachtem Personal überlassen hätte.

Zu diesen Fragen ist, z. T. durch eigene eidesstattliche Versicherung des Anwaltes, glaubhaft gemacht:

- a) daß er seinem Büropersonal ausdrücklich die Anweisung gegeben hat, die ausgehende Post noch einmal dahin zu überprüfen, ob sie unterzeichnet ist;
- b) daß grundsätzlich vor Einlegen in die Briefumschläge noch einmal geprüft wird, ob die Post unterschrieben ist;
- c) daß in früheren Fällen das entsprechend angewiesene Personal die versehentlich nicht unterschriebene Post annehmen und die Unterschrift nachholen lassen;
- d) daß das Büropersonal durch den Anwalt selbst und dessen Bürovorsteher überwacht wird.



Der Bürovorsteher überwacht grundsätzlich die Absendung der Post, er überzeugt sich auch jeweils durch Stichproben, daß der Bürobetrieb ordnungsgemäß vonstatten geht.

Da sonach glaubhaft gemacht ist, daß für die Einreichung der nicht unterzeichneten Berufungsschrift und damit die Versäumung der Berufungsfrist das Verschlen des Büropersonals, das den nicht unterzeichneten Schriftsatz zur Absendung gebracht hat, ursächlich ist und daß weiterhin dieses Büropersonal ordnungsgemäß ausgewählt, unterwiesen und überwacht war, beruht die Versäumung der Berufungsfrist – im Gegensatz zur Ansicht des Landesarbeitsgerichts – auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO. Die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu gewähren.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Auffarth

